

**Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die
Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes „GS 10,
Gewerbegebiet Godramstein Süd“**

Der Stadtrat hat am aufgrund

der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung

- (1) Die Satzung vom 24. Februar 2020 über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ der Stadt Landau in der Pfalz wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landau in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 23. Februar 2023.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister